

# Schülerbeihilfe

**INFO**



Gültig für das  
Schuljahr 2011/2012

**bm:uk** Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

# Wer hat Anspruch auf Schülerbeihilfen?

Ordentliche Schüler/innen (und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler/innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf

- **Heimbeihilfe und Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie nach erfolgreichem Abschluss der 8. Schulstufe in der 9. Schulstufe eine Polytechnische Schule, eine mittlere oder höhere Schule besuchen
- **Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe**, wenn sie eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe oder eine in Semester gegliederte Sonderform oder eine Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst besuchen.

Österreichischen Staatsbürger/innen sind gleichgestellt: Staatsbürger/innen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des EWR und von Vertragsparteien zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge sowie Schüler/innen mit fremder Staatsangehörigkeit und Staatenlose, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch mindestens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.

## Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen für Schülerbeihilfen?

Der Schüler/die Schülerin

- muss **sozial bedürftig** sein  
Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße \*).
- muss einen **günstigen Schulerfolg** nachweisen  
Für die Schulbeihilfe ist der günstige Schulerfolg gegeben, wenn der Schüler/die Schülerin im Jahreszeugnis über die der besuchten Schulstufe vorangehenden Schulstufe keinen schlechteren Notendurchschnitt in den Pflichtgegenständen als 2,90 hat; für die Heimbeihilfe genügt ein Notendurchschnitt von 3,10.  
Darüber hinaus sieht das SchBG 1983 Ausnahmen von den genannten Voraussetzungen vor (z.B. für blinde und gehörlose Schüler/innen).
- darf die gleiche Schulstufe noch nicht besucht haben (Ausnahmeregelungen gem. § 2 Abs. 4 und 5 SchBG)
- darf bei Besuch einer Schule mit modularer Unterrichtsorganisation die Gesamtwochenstundenanzahl der Ausbildung nicht überschreiten.
- muss den Schulbesuch, für den Schülerbeihilfe beantragt wird, vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen haben (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt maximal 5 Jahre – § 2 Abs. 1 Z 4 SchBG)

Die **Heimbeihilfe** gebührt nur Schülern/Schülerinnen, die zum Zwecke des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war. Außerdem gebührt die Heimbeihilfe Schülern/Schülerinnen der Forstfachschulen, wenn sie in den damit verbundenen Internaten wohnen. Ferner gebührt die Heimbeihilfe, wenn Schüler/innen wegen des Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet sind, in einem mit der Schule verbundenen Schüler/innenheim zu wohnen.

Die **Fahrtkostenbeihilfe** gebührt nur Schülern/Schülerinnen, die Heimbeihilfe beziehen.

Bei Beantragung einer Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages (BNB) wird die zuerkannte Heimbeihilfe (HB) angerechnet und vermindert den zu ermäßigenden Beitrag. Eine zuerkannte Fahrtkostenbeihilfe wird nicht angerechnet.

### **Außerordentliche Unterstützung (soziale Bedürftigkeit ist Voraussetzung):**

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Hierauf besteht allerdings kein Rechtsanspruch. Siehe auch [www.schuelerbeihilfe.at](http://www.schuelerbeihilfe.at)

## Kriterien der Bedürftigkeit

Die Bedürftigkeit richtet sich nach dem Einkommen, der Familiengröße und dem Familienstand zum Zeitpunkt der Antragseinbringung.

- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist das Einkommen durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheides (auch Arbeitnehmerveranlagung) nachzuweisen.
- Bei Personen, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist das Einkommen durch Vorlage des Lohnzettels über das letztvergangene Kalenderjahr nachzuweisen.
- Bei Personen, deren Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen ermittelt werden, ist das Einkommen durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides und des Einkommensteuerbescheides (bzw. einer Bestätigung des Finanzamtes über die Nichtveranlagung) nachzuweisen.

\*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für **eingetragene** Partnerschaften

# Einkommen

Für das Einkommen im Sinne des SchBG 1983 werden herangezogen:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

Zu diesem Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 werden noch **hinzugerechnet**:

a) die von der Einkommensteuer befreiten Bezüge wie:

Leistungen an Kriegsgeschädigte, Hinterbliebene und Kriegsoffer, Erstattungsbeträge aus einer gesetzlichen Unfallversorgung, Übergangsgelder, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Wochengeld, Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Einkünfte und Zulagen von Auslandsbeamten/Auslandsbeamtinnen, im Ausland tätigen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Entwicklungshelfern/Entwicklungshelferinnen, Aufwendungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin für die Zukunftssicherung seiner/ihrer Arbeitnehmer/innen, Bezüge von Heeresangehörigen, Wehrpflichtigen und Zivildienern im In- und Ausland, Entschädigungen nach dem Bewährungshilfegesetz, Renten nach Impfschadengesetz etc., Ausschüttungen aus Genussscheinen und jungen Aktien, Gewinnanteile aus bestimmten Beteiligungen, Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, Besondere Schulbeihilfen nach dem Schülerbeihilfengesetz.

b) die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge wie:

Investitionsfreibetrag, Übertragung stiller Reserven, Übertragungsrücklage, Verlustabzug und Anlaufverluste, Freibeträge bei Veräußerung von Betrieben und Beteiligungen, Sanierungsgewinn, Veranlagungsfreibetrag.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die Betriebsausgaben pauschaliert ermittelt werden, sind dem Einkommen 10% des Einheitswertes hinzuzurechnen, wenn eine Veranlagung erfolgte. Erfolgte keine Veranlagung, sind weitere 10% des Einheitswertes hinzuzurechnen.

Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb, bei denen die Betriebsausgaben pauschaliert ermittelt werden, sind die Einkünfte um 10% zu erhöhen.

## Berechnung der Schulbeihilfe und Heimbeihilfe

### Bemessungsgrundlage und Absetzbeträge

Für die Berechnung der Schulbeihilfe und Heimbeihilfe ist als Bemessungsgrundlage das Einkommen der Eltern, des Schülers/der Schülerin sowie der Ehegattin des Schülers/des Ehegatten der Schülerin abzüglich der nachstehend angeführten Absetzbeträge maßgebend (§ 12 Abs. 10 \*):

#### Alleinverdiener/in:

- a) nur nichtselbständige Einkünfte  
– € 4.181,-
- b) veranlagt, mit nichtselbständigen Einkünften  
– € 2.550,-
- c) veranlagt, ohne nichtselbständige Einkünfte  
– € 0,-

#### Schüler/in:

- a) nur nichtselbständige Einkünfte  
– € 1.631,-
- b) veranlagt, mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit  
– € 0,-
- c) veranlagt, ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
– € 0,-

#### Ehegattin des Schülers/Ehegatte der Schülerin \*):

- a) nur nichtselbständige Einkünfte  
– € 3.428,-
- b) veranlagt, mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit  
– € 1.797,-
- c) veranlagt, ohne Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit  
– € 0,-

#### Doppelverdiener:

- a) beide Eltern nur nichtselbständige Einkünfte  
Mutter Vater  
– € 3.428,- – € 3.428,-
- b) Mutter nur nichtselbständige Einkünfte, Vater veranlagt, mit nichtselbständigen Einkünften  
Mutter Vater  
– € 3.428,- – € 1.797,-
- c) Mutter veranlagt, nur selbständige Einkünfte, Vater nur nichtselbständige Einkünfte  
Mutter Vater  
– € 0,- – € 4.181,-
- d) Mutter veranlagt, nur selbständige Einkünfte, Vater veranlagt, mit Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit  
Mutter Vater  
– € 0,- – € 2.550,-
- e) beide Eltern veranlagt, mit ausschließlich selbständigen Einkünften  
Mutter Vater  
– € 0,- – € 0,-
- f) beide Eltern veranlagt, mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit  
Mutter Vater  
– € 1.797,- – € 1.797,-

\*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für **eingetragene** Partnerschaften

Für sonstige Unterhaltsberechtigte ist die Bemessungsgrundlage wie folgt zu vermindern:

- Für jede noch nicht schulpflichtige Person € 2.442,-.
- Für jede schulpflichtige Person bis einschließlich zur 8. Schulstufe € 2.984,-.
- Für jede Person nach Absolvierung der 8. Schulstufe € 3.970,- bzw. € 4.966,- für jede/n Schüler/in im Sinne des SchBG 1983, wenn diese/r zum Zweck des Schulbesuches auswärts wohnt oder es sich um Studierende im Sinne des StFG handelt.
- Der Absetzbetrag erhöht sich um weitere € 2.008,-, wenn es sich bei dieser Person um ein erheblich behindertes Kind handelt.
- Die Absetzbeträge vermindern sich um das € 1.447,- übersteigende Einkommen dieser Personen.
- Für den zweiten Elternteil ist jedenfalls ein Absetzbetrag in Höhe von € 3.970,- zu berücksichtigen.

## Zumutbare Unterhaltsleistung

- Aus der so ermittelten Bemessungsgrundlage wird auf Grund der nachfolgenden Tabelle die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern berechnet:

|                      |                            |                                  |
|----------------------|----------------------------|----------------------------------|
| Diese beträgt bis zu | € 6.269,-                  | 0 v.H.                           |
| für die weiteren     | € 1.254,- (bis € 7.523,-)  | 10 v.H.                          |
| für die weiteren     | € 1.672,- (bis € 9.195,-)  | 15 v.H.                          |
| für die weiteren     | € 1.672,- (bis € 10.867,-) | 20 v.H.                          |
| über                 | € 10.867,-                 | 25 v.H. der Bemessungsgrundlage. |

- Bei der Ehegattin des Schülers/beim Ehegatten der Schülerin beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung 30 v.H. des € 4.263,- übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage \*).

## Getrennt lebende Eltern

Leben die Eltern des Schülers/der Schülerin nicht in einem gemeinsamen Haushalt, so wird entweder

- die zumutbare Unterhaltsleistung für jeden Elternteil getrennt berechnet (woraus sich eine wesentlich geringere Unterhaltsleistung ergibt, als bei gemeinsamer Berechnung) oder
- auf Antrag nur die Unterhaltsleistung (Alimente) des getrennt lebenden Elternteiles angerechnet, die durch den pflegschaftsbehördlich genehmigten Unterhaltsvergleich, gerichtlichen Unterhaltsbeschluss (bzw. durch Gerichtsurteil) oder Beschluss über Unterhaltsvorschuss nachzuweisen ist.

## Grundbeträge

Bei der Beihilfenberechnung ist von einem Grundbetrag von € 1.130,- für die Schulbeihilfe bzw. von € 1.380,- für die Heimbeihilfe (zuzüglich € 105,- Fahrtkostenbeihilfe) auszugehen, der sich um die folgenden Beträge erhöht bzw. vermindert (wird nur um Schulbeihilfe oder nur um Heimbeihilfe angesucht, so erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge).

## Erhöhung der Grundbeträge

Die Grundbeträge erhöhen sich um insgesamt € 1.172,-, wenn

- die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Schülers/der Schülerin verstorben sind oder
- der/die Schüler/in eine unter § 9 Abs. 1 bzw. unter § 11 Abs. 1 SchBG 1983 fallende Schule besucht und sich vor der ersten Zuerkennung einer Schul- oder Heimbeihilfe durch eigene Einkünfte vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- der/die Studierende eine Schule für Berufstätige besucht und sich durch eigene Einkünfte zur Gänze selbst erhält oder einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leistet oder
- der/die Schüler/in verheiratet ist und weder mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners im gemeinsamen Haushalt lebt \*).

Weiters erhöhen sich die Grundbeträge um insgesamt € 1.298,-, sofern es sich beim/bei der Schüler/in um ein erheblich behindertes Kind handelt.

Weiters erhöhen sich die Grundbeträge um € 404,-, wenn der/die Schüler/in die vorangehende Schulstufe mit Auszeichnung abgeschlossen hat.

## Verminderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um

- die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern,
- die € 2.090,- übersteigende Hälfte
  - der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen des Schülers/der Schülerin
  - der auf Grund eines Exekutionstitels bestimmten Unterhaltsleistung oder tatsächlichen Unterhaltsleistung eines Elternteiles,
- die zumutbare Unterhaltsleistung des/der Ehegatten/Ehegattin der Schülerin/des Schülers \*).

\*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

## Ausmaß der Beihilfen

Bei Anträgen für ein Semester (nur möglich bei semesterweise geführten Schulformen) halbiert sich die errechnete Beihilfe.

Sofern im Unterrichtsjahr nicht während 10 Monaten Unterricht erteilt wird, bzw. sofern der Antrag erst ab Jänner (bei semesterweiser Beantragung auch ab Juni) des jeweiligen Schuljahres eingebracht wird, gebührt Schul- und Heimbeihilfe lediglich für die Monate in denen Unterricht erteilt wird bzw. für die Monate, die nach Einbringung des Beihilfenantrages liegen.

Bei Schulen für Berufstätige mit modularer Unterrichtsorganisation ergibt die Summe aller im Lehrplan für diese Ausbildung vorgesehenen Wochenstunden in Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen geteilt durch die Zahl der lehrplanmäßigen Semester die durchschnittliche Gesamtstundenanzahl in einem Halbjahr. Diese bildet mit 100% die Grundlage für das prozentuelle Ausmaß der Gewährung der Beihilfe.

Eine über die Gesamtstundenanzahl der Ausbildung hinausgehende Gewährung von Beihilfen ist nicht möglich.

Bei Beendigung des einen Beihilfenanspruch begründenden Schulbesuches gebühren Beihilfen nur bis zum Ablauf jenes Monats, in dem der Schulbesuch endet (z.B. bei Abmeldung im Februar gebühren Beihilfen für die Monate September bis einschließlich Februar).

## Beispiele für die Berechnung von Schul- und Heimbeihilfe

Beispiel 1 (Antrag auf Schul- und Heimbeihilfe inkl. Fahrtkostenbeihilfe):

| <u>Mutter</u> (nur nicht-selbständige Einkünfte)                          | <u>Vater</u> (veranlagt, mit nicht-selbständigen Einkünften) |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| € 12.900,-                                                                | € 15.810,-                                                   |
| § 12 Abs. 10 – € 3.428,-                                                  | § 12 Abs. 10 – € 1.797,-                                     |
| € 9.472,-                                                                 | € 14.013,-                                                   |
| Gesamteinkommen der Eltern .....                                          | € 23.485,-                                                   |
| – abzüglich ein Schüler bis zur 8. Schulstufe –                           | € 2.984,-                                                    |
| – abzüglich 2. Elternteil .....                                           | – € 3.970,-                                                  |
| Bemessungsgrundlage .....                                                 | € 16.531,-                                                   |
| zumutbare Unterhaltsleistung .....                                        | € 2.126,60                                                   |
| Grundbetrag für Schul- und Heimbeihilfe (inkl. Fahrtkostenbeihilfe) ..... | € 2.615,-                                                    |
| – abzüglich der zumutbaren Unterhaltsleistung                             | – € 2.126,60                                                 |
| <b>Schul- und Heimbeihilfe (inkl. Fahrtkostenbeihilfe) gerundet .....</b> | <b>€ 488,-</b>                                               |

Beispiel 2 (Antrag auf Schulbeihilfe):

Beide Eltern bezogen ausschließlich Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit

| <u>Mutter</u>                                                  | <u>Vater</u>             |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------|
| € 13.900,-                                                     | € 16.200,-               |
| § 12 Abs. 10 – € 3.428,-                                       | § 12 Abs. 10 – € 3.428,- |
| € 10.472,-                                                     | € 12.772,-               |
| Gesamteinkommen der Eltern .....                               | € 23.244,-               |
| – abzüglich 2. Elternteil .....                                | – € 3.970,-              |
| – abzüglich Kleinkind .....                                    | – € 2.442,-              |
| – abzüglich die eine Hochschule besuchende Schwester .....     | – € 4.966,-              |
| Bemessungsgrundlage .....                                      | € 11.866,-               |
| zumutbare Unterhaltsleistung .....                             | € 960,35                 |
| Hälfte der zumutbaren Unterhaltsleistung .....                 | € 480,18                 |
| Grundbetrag für Schulbeihilfe .....                            | € 1.130,-                |
| – abzüglich der Hälfte der zumutbaren Unterhaltsleistung ..... | – € 480,18               |
| <b>Schulbeihilfe gerundet .....</b>                            | <b>€ 650,-</b>           |

\*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für **eingetragene** Partnerschaften

# Antragstellung

Antragsformulare und Merkblätter liegen in allen Direktionen der Polytechnischen Schulen sowie der mittleren und höheren Schulen auf.

Die Schule bestätigt den Schulerfolg, die Schulstufe, den Schulbesuch und bei einem Heimbeihilfenantrag allenfalls die Unzumutbarkeit des täglichen Weges vom elterlichen Wohnort zur Schule. Das Heim bzw. der/die private Unterkunftgeber/in bestätigt, dass der/die Schüler/in im Heim bzw. beim/bei der privaten Unterkunftgeber/in wohnt.

Der Antrag muss so zeitgerecht zur Post gegeben werden, dass er bis **31.12.2011** bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde einlangt.

An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester 2011/2012 der **31.12.2011** und für das Sommersemester 2012 der **31.5.2012**.

An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das **gesamte Schuljahr 2011/2012 der 31.12.2011**. Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der **31.12.2011 für das Wintersemester** und der **31.05.2012 für das Sommersemester**. Bei semesterweiser Beantragung wird die Schülerbeihilfe aliquot im halben Ausmaß gewährt.

**Die Einbringungsbehörde ist die von der Schule auf der ersten Seite des Antragsformulars angezeichnete Schülerbeihilfenbehörde.** Unzuständig eingebrachte Anträge werden auf Gefahr des Antragstellers/der Antragstellerin weitergeleitet (Fristversäumnis!).

## Besondere Schulbeihilfe

Diese erhalten Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Reifeprüfung, wenn sie sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit und
- Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit.

Alleinstehende Studierende können monatlich € 715,- erhalten; bei verheirateten Studierenden, deren Ehepartner/innen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die Beihilfe um € 335,- \*). Diese Beträge erhöhen sich bei unterhaltsberechtigten Kindern um € 127,- pro Kind. Sie mindern sich um eine Schulbeihilfe nach § 9 sowie um die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Arbeitsmarktförderungsgesetz (inkl. Weiterbildungsgeld für Bildungskarenz).

Die besondere Schulbeihilfe ist auf Antrag in Teilbeträgen zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der abschließenden Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht (Vorprüfung und Hauptprüfung).

- Antragstellungstermin:

Der Antrag ist vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen zu stellen.

**Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Schülerbeihilfenbehörde:**

### Landesschulräte:

|                                                                                   |                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Landesschulrat für Burgenland, Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt;                    | Tel. (0 26 82) 710-144           |
| Landesschulrat für Kärnten, 10.-Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; | Tel. (0 46 3) 58 12-312, 311     |
| Landesschulrat für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten;          | Tel. (0 27 42) 280               |
| Landesschulrat für Oberösterreich, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz;               | Tel. (0 73 2) 70 71              |
| Landesschulrat für Salzburg, Mozartplatz 10, Postfach 530, 5010 Salzburg;         | Tel. (0 66 2) 80 83              |
| Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23, Postfach 663, 8011 Graz;          | Tel. (0 31 6) 345                |
| Landesschulrat für Tirol, Innrain 1, Schülerbeihilfenreferat, 6020 Innsbruck;     | Tel. (0 51 2) 520 33-116 bis 118 |
| Landesschulrat für Vorarlberg, Bahnhofstraße 12, 6901 Bregenz;                    | Tel. (0 55 74) 49 60-642         |
| Stadtschulrat für Wien, Wipplingerstraße 28, Schülerbeihilfenreferat, 1010 Wien;  | Tel. (01) 52 5 25-0              |

In Beihilfenangelegenheiten von Schülern/Schülerinnen land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen sowie medizinisch-technischer Schulen ist der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau zuständig. Wenden Sie sich daher bitte an das örtlich zuständige Amt der Landesregierung.

Für Zentrale Lehranstalten (Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien XIV, Technologisches Gewerbemuseum (TGM) in Wien XX, Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII, Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden) und die land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und Höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur unmittelbar zuständig. Wenden Sie sich daher bitte an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Minoritenplatz 5 bzw. Freyung 1, 1014 Wien, Tel. (01) 531 20-0.

\*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für **eingetragene** Partnerschaften